

Satzung der Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg

Nach Zustimmung des Justizministeriums gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Sozialarbeit der Justiz (GSJ) vom 26.10.2016 (GBl., Seite 578) sowie des Finanzministeriums nach § 13 Absatz 2 GSJ hat der Verwaltungsrat der Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) am 14. November 2016 gemäß § 13 Absatz 1 GSJ folgende Satzung beschlossen. Sie füllt im Rahmen der Selbstverwaltung insbesondere die Regelungen des GSJ und der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus.

Aufgaben im Rahmen der Gesetze, die durch Bundesrecht vorgezeichnet und für Baden-Württemberg mit dem GSJ und den Richtlinien für das Bewährungs- und Gerichtshilfefverfahren, die Führungsaufsicht und den Täter-Opfer-Ausgleich konkretisiert sind. Sie führt die einzelfallbezogenen richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Aufträge und Weisungen unter Optimierung sowohl der inhaltlichen Qualität als auch der Wirtschaftlichkeit in Selbstverwaltung nach Maßgabe dieser Satzung aus.

Präambel

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe stellt eine wichtige Säule in der Straffälligenhilfe dar. Die Begleitung und Wiedereingliederung sowie die Kontrolle straffällig gewordener Menschen auf ihrem Weg zurück in die Gesellschaft ist eine zentrale Aufgabe des Landes. Es handelt sich um eine anspruchsvolle, mit einem hohen Maß an Verantwortung verbundene Sozialarbeit. Neben den hauptberuflichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern setzt das in den letzten Jahren in Baden-Württemberg bewährte „Zwei-Säulen-Modell“ auch auf ein traditionell starkes Engagement der Institutionen der freien Straffälligenhilfe. Die Zivilgesellschaft ist durch ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer eingebunden. Darüber hinaus soll der beim Justizministerium vorgesehene Fachbeirat zur Sozialarbeit in der Justiz der Bewährungs- und Gerichtshilfe wichtige Impulse geben.

Im Zuge der Rückverstaatlichung der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg wurden deren Aufgaben als mittelbare Staatsverwaltung neu organisiert und mit § 4 Absatz 1 GSJ umfassend der BGBW als landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen. Die BGBW erfüllt diese

§ 1

Aufgabenerfüllung durch die BGBW

- (1) Die Bewährungshilfe umfasst insbesondere die Aufsicht und Leitung der unterstellten verurteilten Person im Rahmen der Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsicht.
- (2) Die Gerichtshilfe umfasst die Unterstützung von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Ermittlungs-, Straf-, und Vollstreckungsverfahren, in Gnadensachen und im Verfahren über Registervergünstigungen.
- (3) Der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt im Auftrag des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft.
- (4) Das baden-württembergische „Zwei-Säulen-Modell“ mit einem starken Engagement der Institutionen der freien Straffälligenhilfe und die Beteiligung der Zivilgesellschaft in Form der Mitarbeit ehrenamtlicher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind feste Bestandteile der Bewährungshilfe.
- (5) Die übergeordneten Vorgaben zur fachlich-organisatorischen Ausgestaltung, insbesondere auch in der „Richtlinie für

das Bewährungs- und Gerichtshilfeverfahren, die Führungsaufsicht und den Täter-Opfer-Ausgleich“, werden im Qualitätshandbuch der BGBW näher konkretisiert.

- (6) Die bundes- und landesrechtlichen Regelungen, die Satzung und die diese ergänzenden allgemeinen, internen fachlichen, organisatorischen, personellen und haushaltsmäßigen Regelungen werden den Beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitern gebündelt zur Verfügung gestellt.

§ 2

Vorstand

- (1) Der Verwaltungsrat regelt im Benehmen mit dem Vorstand die Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstands, deren Vertretung sowie die Grundsätze der Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten der dem Vorstand unmittelbar unterstellten Führungspositionen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative („Vertreter eines Dritten“) BGB befreien.
- (3) Das für die Wirtschaftsverwaltung zuständige Mitglied des Vorstands ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. Erhebt die oder der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der Vorstand eine Entscheidung des Verwaltungsrats herbeizuführen.
- (4) Der Vorstand legt die Regeln für die Innenrevision fest und überwacht deren Einhaltung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte in Übereinstimmung mit den Gesetzen, den sonstigen übergeordneten Regelungen, der Satzung, ggf. der Geschäftsordnung für den Vorstand, den Beschlüssen des Verwaltungsrats und den Weisungen

des Justizministeriums unter Beachtung der fachlichen Zielsetzungen der BGBW nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Der Vorstand entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung der BGBW, stimmt sie mit dem Verwaltungsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

- (6) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die Aufgabenwahrnehmung und den Fortbestand der BGBW gefährdende sowie die Einstandspflicht des Gewährträgers auslösende Entwicklungen früh erkannt werden (Risikomanagement). Dazu gehört auch ein bedarfsgerechtes Controlling-System auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und dem Justizministerium jeweils innerhalb eines Monats nach Quartalsende schriftliche Vierteljahresberichte zu erstatten. Darin ist umfassend über alle für die BGBW relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über bedeutsame Veränderungen ihres fachlichen Umfelds zu informieren. Aufbauend auf einer Darstellung zum Vollzug des Wirtschaftsplans und einer Prognose für den weiteren Verlauf des Geschäftsjahres ist auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe einzugehen. Ferner sind die wesentlichen Änderungen gegenüber früheren Berichten angemessen darzustellen.
- (8) Das Nähere regelt ggf. die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 3

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

- (1) Besteht der Vorstand gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 GSJ aus mehreren Personen, wird die BGBW, soweit nicht abweichend geregelt, durch zwei Mitglie-

der des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands und den Vertreter eines anderen Vorstandsmitglieds nach Absatz 2 vertreten.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands können auch Vertreter haben. Die Rechte und Pflichten des Handelsgesetzbuchs zur Prokura gelten für die Vertreter entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und ihrer Vertreter sind nach § 14 GSJ bekanntzumachen.
- (4) Der Vorstand kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für bestimmte Angelegenheiten alleiniges Zeichnungsrecht erteilen.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Die BGBW darf flüssige Mittel nur auf dem Verwahrkonto bei der Landesoberkasse beziehungsweise auf dem in das Cash Management des Landes einbezogenen Bundesbankkonto sowie – in dem zur Abwicklung ihrer Geschäfte zusätzlich erforderlichen Umfang – auf Konten bei einem örtlichen Geldinstitut führen. Betriebsmittelkredite nach § 5 Absatz 2 Satz 1 GSJ dürfen ausschließlich bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg aufgenommen werden.
- (2) Für die BGBW gilt das Selbstversicherungsprinzip entsprechend VV Ziffer 6 ff., ohne Ziffer 6.2.4 zu § 34 LHO.
- (3) BGBW-interne Verrechnungen entsprechend § 61 LHO erfolgen nur insoweit, als dies in der Kosten-Leistungsrechnung der BGBW vorgesehen ist. Im Verhältnis zur unmittelbaren Landesverwaltung und zu anderen Einrichtungen des Landes gilt § 61 Absatz 3 LHO entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen nach § 63 Absatz 4 LHO sowohl allgemein als auch einzelfallbezogen zulassen.
- (5) Geschäfte im Sinne von § 39 LHO, Rechtsgeschäfte über Wertpapiere sowie Geldanlagen, insbesondere auch Waren-

termin- und Optionsgeschäfte, sind ausgeschlossen.

- (6) Grundstücksgeschäfte entsprechend § 64 LHO Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an Unternehmen, Gründung von Unternehmen, Eingehung und Beendigung von Joint Ventures, Abschluss, Änderung und Beendigung von Ergebnisbeteiligungsverträgen und ähnlichen Verträgen mit anderen Unternehmen sind ausgeschlossen.
- (7) Geschäfte, die eine Ertrag- und/oder Umsatzsteuerpflicht begründen können, sind ausgeschlossen.
- (8) Geschäfte, mit denen die BGBW in Wettbewerb zu nicht öffentlichen Anbietern treten würde, sind ausgeschlossen.
- (9) Die Einwerbung von Mitteln Dritter, insbesondere aus gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Auflagen, ist ausgeschlossen.
- (10) Geld-, Sach- und Leistungsspenden der BGBW an Dritte sind ausgeschlossen.
- (11) Sponsoring durch Dritte im Sinne der gemeinsamen Anordnung der Ministerien zur Förderung von Tätigkeiten des Landes durch Leistungen Privater vom 13. Januar 2015 (AnO Sponsoring, „Die Justiz“, S. 54) ist ausgeschlossen. Die bedingten Ausnahmen nach Ziffer 3.2 AnO Sponsoring gelten nur im Rahmen von § 4 Absatz 2 Satz 1 GSJ und nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (12) Für Sponsoring Maßnahmen der BGBW gilt Absatz 11 entsprechend.
- (13) Die treuhänderische Annahme und Weitergabe der von Institutionen der freien Straffälligenhilfe für soziale Belange der Probanden überlassenen Mittel, beispielsweise Klientengelder, ist zulässig.
- (14) Soweit der Gebrauch von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zweckmäßig ist, sind Miet-, Carsharing- oder Privatfahrzeuge einzusetzen.

§ 5

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- (1) Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen sowie diejenigen, bei denen sich der Verwaltungsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat, insbesondere
 1. Einführung, Änderung und Aufgabe grundlegender fachlicher Konzepte.
 2. Organisations- und Geschäftsverteilungspläne nach § 10 Absatz 2 sowie deren Änderung und Aufhebung.
 3. allgemeine Zeichnungsrechtsregelungen unterhalb der Vorstandsebene nach § 2 Absatz 1.
 4. Feststellung des jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplans. Abweichungen von der Summe der Aufwandspositionen des Erfolgsplans bis zu einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag oder Prozentsatz bedürfen nicht seiner Zustimmung, wenn dadurch das Ergebnis des Erfolgsplans und des Finanzplans voraussichtlich nicht wesentlich verschlechtert wird; hiervon unbeschadet ist der Verwaltungsrat über wesentliche Abweichungen zeitnah zu informieren.
 5. Festlegung des mit der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu vereinbarenden Rahmens für dortige Betriebsmittelkredite nach § 5 Absatz 2 Satz 1 GSJ.
 6. Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verträgen mit grundsätzlicher Bedeutung.
 7. Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung allgemeiner Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelungen.
 8. Abschluss und wesentliche Änderung von außer- oder übertariflichen Anstellungsverträgen.
 9. Übernahme von Pensionsverpflichtungen außerhalb einer allgemeinen betrieblichen Versorgungsregelung.
 10. Abfindungen bei Dienstbeendigungen, soweit diese im Einzelfall einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen übersteigen.
 11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäften, insbesondere auch Anstellungsverhältnissen, mit Mitgliedern des Vorstands und der zweiten Führungsebene (Zentralbereichs- und Einrichtungsleitung) sowie deren Angehörigen (§ 15 AO) und ihnen nahestehenden Personen (§ 138 InsO).
 12. Abschluss und wesentliche Änderung von Dienstverträgen und ähnlichen Verträgen (z. B. Beratungsverträgen) und von Werkverträgen, die einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen im Einzelfall übersteigen.
 13. Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungswert einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen im Einzelfall übersteigt.
 14. Abschluss und wesentliche Änderung von Miet- und Pachtverträgen sowie anderen Dauerschuldverhältnissen, die im Einzelfall einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen übersteigen.
 15. Abschluss und Änderung von Verträgen über Fahrzeuge in dem vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen.
 16. Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit diese im Einzelfall einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen übersteigen. Davon ausgenommen sind Ansprüche aus Schadensereignissen, die durch eine rechtsverbindliche und unwiderrufliche Leistungszusage einer Versicherung für den Einzelfall gedeckt sind, wenn diese Leistungszusage durch einen Verzicht oder Vergleich nicht berührt wird.

- (2) Zustimmungen des Verwaltungsrats können sowohl einzelfallbezogen als auch gruppenweise erfolgen. Sie können auch im Rahmen der Feststellung des Wirtschaftsplans erteilt werden.
- (3) Die Grenzen für Maßnahmen, die nach § 9 Absatz 5 GSJ, nach dieser Satzung, nach der Geschäftsordnung für den Vorstand oder nach den Beschlüssen des Verwaltungsrats der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, können auch im Rahmen der Feststellung des Wirtschaftsplans festgelegt werden.
- (4) Bedarf ein Geschäft oder eine Maßnahme der Zustimmung des Verwaltungsrats und zusätzlich aus anderen rechtlichen Gründen der Zustimmung eines Ressorts, das nach § 8 GSJ Mitglieder des Verwaltungsrats benennen kann, so bleiben diese Erfordernisse von der Erteilung der Zustimmung durch den Verwaltungsrat unberührt.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Abwesende Mitglieder des Verwaltungsrats können durch schriftliche Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse schriftlich sowie mittels Telefax oder E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, oder in einer Kombination dieser Kommunikationswege gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bei ihrer oder dessen Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende, bestimmt das Verfahren. Sie oder er hat außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse nach Maßgabe von Absatz 7 schriftlich festzustellen.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrats sind abzuhalten, wenn es die Belange der BGBW erfordern oder der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, oder mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied dies verlangen; sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden in der Regel am Sitz der BGBW statt; die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, kann bei Bedarf einen anderen Sitzungs-ort bestimmen.
- (4) Die Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Sie oder er kann den Vorstand damit beauftragen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt und/oder eine Sitzung mittels Telefax oder E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Einladung anzuschließen sind die Tagesordnung und mit Beschlussvorschlägen versehene Sitzungsunterlagen; dabei sind die zu behandelnden Punkte so auszuführen, dass sich die Mitglieder des Verwaltungsrats hinreichend auf die Erörterungen und Abstimmungen vorbereiten können. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt waren; eine Abweichung hiervon ist nur zulässig, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder ausdrücklich zustimmen.
- (5) Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass sie, ihre Angehörigen (§ 15 AO) oder ihnen nahestehende Personen (§ 138 InsO) dadurch einen persönlichen Vorteil erlangen

könnten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Interessenskonflikte offen zu legen.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Die oder der Vorsitzende, bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, kann bestimmen, dass Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte in Abwesenheit von Mitgliedern des Vorstands abgehalten oder verhandelt werden. Die oder der Verwaltungsratsvorsitzende, bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, kann ferner bestimmen, dass zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte sachkundige Personen hinzugezogen werden.
- (7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats sind zeitnah Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie die Stimmabgaben anzugeben; jedem Mitglied des Verwaltungsrats und dem Justizministerium ist spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung eine Abschrift zu übersenden.
- (8) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden oder wegen eines Widerspruchs nicht zu Stande kommen, ist zeitnah eine von der oder dem Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Diese muss den Tag und die Umstände der Beschlussfassung, die an der Abstimmung beteiligten Verwaltungsratsmitglieder, ihre Stimmabgabe und die gefassten Beschlüsse enthalten. Jedem Mitglied des Verwaltungsrats und dem Justizministerium ist spätestens vier Wochen nach der Beschlussfassung eine Abschrift zu übersenden.

- (9) Der Verwaltungsrat wird durch die oder den Vorsitzenden, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch die oder den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Sind beide verhindert, tritt die für die oder den Vorsitzenden bestellte Vertretung nach § 8 Absatz 1 Satz 4 GSJ, hilfsweise die für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden bestellte Vertretung, an ihre oder seine Stelle.

§ 7

Wirtschaftsführung

Gemäß § 11 Absatz 2 GSJ wirtschaftet die BGBW nicht nach Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsplans sondern nach einem Wirtschaftsplan, führt ihre Bücher in sinnvoller Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und stellt in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften auf.

§ 8

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan, Investitionsplan, Stellenplan und Finanzplan sowie einer Zusammenstellung der Einbeziehung Dritter und Kooperationen. Er enthält in allen Teilen nachrichtlich den Planansatz und das Ist-Ergebnis des Vorjahres. Zuschussfinanzierte Aufwendungen und Investitionen sind entsprechend dem handelsrechtlichen Bruttoprinzip in voller Höhe auszuweisen und die entsprechenden Zuschüsse als Erträge beziehungsweise Sonderposten gesondert darzustellen. Zu den Zuschüssen in diesem Sinne gehören nicht die der BGBW nach § 5 Absatz 1 GSJ vom Land zugewiesenen Mittel.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist um eine fünfjährige, vorausschauende Planung zu ergänzen, die zusammen mit dem Wirtschaftsplan fünf Jahre abdeckt. Wird der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeit-

raum als ein Jahr aufgestellt, verlängert sich der fünfjährige Planungszeitraum dadurch nicht.

- (3) Dem Wirtschaftsplan und der vorausschauenden Wirtschaftsplanung sind hinreichende schriftliche Erläuterungen beizufügen.

§ 9

Buchführung, Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Der Leitfaden für Landesbetriebe nach § 26 LHO ist zu beachten.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Rahmen der Berichterstattung über die Abschlussprüfung ist auch die Abwicklung des Wirtschaftsplans darzustellen. Ferner ist zu prüfen, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes abgegeben und veröffentlicht wurde.
- (3) Die Prüfungsfeststellungen sind im Verlauf der Abschlussprüfung zwischen dem Abschlussprüfer und den vom Verwaltungsrat hierzu bestimmten Personen sowie auf Verlangen auch mit dem Justizministerium und dem Finanzministerium zu erörtern. Sie und die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten alle den Prüfungsbericht ergänzenden schriftlichen Bemerkungen des Abschlussprüfers, insbesondere Management Letter.
- (4) Der Abschlussprüfer soll den Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat sowie dem Justizministerium spätestens bis zum 30. September des Folgejahres vorlegen. Dem Vorstand ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor der Prüfungsbericht vorgelegt wird; die Stellungnahme ist dem Prüfungsbericht beizufügen.
- (5) Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht zum Public Corporate Governance Kodex teil und berichtet

über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

- (6) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Bilanzergebnisses sowie über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands. Letztere bedarf der Genehmigung des Justizministeriums und des Finanzministeriums.
- (7) Der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und der Lagebericht sind auf der Internetseite der BGBW zu veröffentlichen.
- (8) Unbeschadet der Abschlussprüfung bestehen die Prüfungsrechte des Rechnungshofs Baden-Württemberg nach § 111 LHO.

§ 10

Örtliche Einrichtungen

- (1) Örtliche Einrichtungen der BGBW bestehen in
1. Freiburg,
 2. Heilbronn,
 3. Karlsruhe,
 4. Mannheim,
 5. Ravensburg,
 6. Reutlingen,
 7. Rottweil,
 8. Stuttgart,
 9. Ulm.
- (2) Die weitere Struktur der BGBW ergibt sich aus dem vom Vorstand aufzustellenden Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.

§ 11

Vorgesetzter

Der Vorstand kann das ihm nach § 12 GSJ zustehende Weisungsrecht auf die zweite Füh-

rungsebene übertragen. Hinsichtlich der bei der BGBW tätigen Beamtinnen und Beamten gilt dies gemäß der nach § 20 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz erfolgten Zuweisungen hinsichtlich des fachlichen Weisungsrechts und der untrennbar mit der Aufgabenerledigung verbundenen dienstlichen Angelegenheiten. Das Nähere regelt der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan; insbesondere kann eine weitere Delegation festgelegt werden.

§ 12

Pauschalentschädigung für die ehrenamtliche Bewährungshilfe

- (1) Die notwendigen Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer werden pauschal abgegolten.
- (2) Die Pauschale nach Absatz 1 beträgt für jeden vollen Kalendermonat 30 Euro pro betreuter Probandin und betreutem Probanden. Für nicht vollständige Kalendermonate beträgt die Pauschale pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Pauschalentschädigung.

§ 13

Förmliche Verpflichtungen

Die förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz einschließlich der Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses erfolgt, soweit nicht bereits anderweitig vorgenommen,

1. hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats durch das Justizministerium;
2. hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands durch die oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats;
3. im Übrigen durch den Vorstand und die von ihm hierzu Bestimmten.

§ 14

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Der Vorstand bestellt einen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 LDSG.

§ 15

Siegelführung

- (1) Das Dienstsiegel wird in kreisrunder Form als Prägesiegel mit einem Durchmesser von mindestens 20 mm oder als Farbdruckstempel aus Metall oder Gummi mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm hergestellt. Beim Prägesiegel werden Wappen und Umschrift in erhabener Prägung und beim Farbdruckstempel in dunklem Flachdruck dargestellt.
- (2) Die Zahl der zu beschaffenden Dienstsiegel ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Dienstsiegel sind zur Sicherung gegen missbräuchliche Verwendung von den zur Verwendung des Siegels ermächtigten Bediensteten unter Verschluss zu halten; sie sind außerhalb der Dienststunden so aufzubewahren, dass Missbrauch und Verlust durch Diebstahl so weit wie möglich ausgeschlossen sind.
- (3) Der Vorstand ermächtigt im erforderlichen Umfang Bedienstete zur Verwendung des Siegels.

§ 16

Public Corporate Governance Kodex

- (1) Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ist für die BGBW verbindlich.
- (2) Vorstand und Verwaltungsrat berichten jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und welche Gründe dafür vorliegen.

(3) Die Erklärung ist auf der Internetseite der BGBW zu veröffentlichen.

§ 17

Inkrafttreten

(4) Der Vorstand übermittelt dem Finanzministerium die zur Veröffentlichung in den Beteiligungsberichten des Landes Baden-Württemberg erforderlichen Angaben.

Die Satzung und etwaige Änderungen treten jeweils am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg „Die Justiz“ in Kraft.